

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr der Gemeindevertretung
Trollenhagen vom 13.01.2025 (VO-38-Fi-24-688)

**Top 8 Beschluss über den Abschluss eines Vertrages zur finanziellen
Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6
Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023**

Die Beschlussvorlage wird erörtert.

Herr Zampich moniert die einseitige Vertragsgestaltung sowie die Art und Weise des Zustandekommens. Er weist darauf hin, dass gerade Verträge der vorliegenden wirtschaftlichen Bedeutung im Vorfeld im Ausschuss und der Gemeindevertretung besprochen werden sollten. Herr Ramm und Herr Saß weisen darauf hin, dass dieses Thema bereits in der vorherigen Wahlperiode ausgiebig erörtert wurde. Durch die neue Zusammensetzung der Gemeindevertretung ergibt sich nun bei den neuen Mitgliedern

ein gewisses Informationsdefizit. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Regelung letztlich keine andere Ausgestaltung des Vertrages ermöglicht hat. Schließlich sei der Vertrag vorab ergänzend durch die Rechtsaufsichtsbehörde geprüft worden. Andere für die Gemeinde günstigere Gestaltungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben.

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen liegt ein Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zwischen der FEH Solarpark 53 GmbH & Co. KG, Ginnheimer Straße 4, 65760 Eschborn vor.

Gemäß § 22 Absatz 2 KV M-V ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde die Gemeindevertretung zuständig. Entsprechend § 22 Absatz 4 kann jedoch die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss oder der Bürgermeister Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen trifft. Dies trifft gemäß Ziffer 3 zu Absatz 4 auf Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Veräußerung oder Belastung von Grundstücken zu. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 3 der Hauptsatzung ist der Bürgermeister nur bis 10.000 € zuständig.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Eine Beschlussempfehlung erfolgt auch hier nicht.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 21. März 2025

Bodo Saß
Gemeinde Trollenhagen
